



STADT GERSFELD (RHÖN)

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

Auf Grund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 562) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) am 22.08.2002 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung
 1. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) - MitteDie Stadtteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles, nämlich
 2. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) – Altenfeld
 3. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) – Dalherda
 4. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) – Gichenbach
 5. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) – Hettenhausen
 6. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) – Maiersbach
 7. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) – Mosbach
 8. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) – Obernhausen
 9. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) – Rengersfeld
 10. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) – Rodenbach
 11. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) – Rommers
 12. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) – Sandberg
 13. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) – Schachen
- (2) Sie sind selbstständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön) gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Gersfeld (Rhön) Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Gersfeld (Rhön) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Gersfeld (Rhön) haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Gersfeld (Rhön) zur Verfügung stehen.
Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Gersfeld (Rhön) sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich über den jeweiligen Wehrführer / die Wehrführerin beim Stadtbrandinspektor / bei der Stadtbrandinspektorin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Der Magistrat kann durch einen jederzeit widerruflichen Beschluss den Stadtbrandinspektor mit der Entscheidung beauftragen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers erfolgt durch einen schriftlichen mit Begründung und Rechtmittelbelehrung versehenen Bescheid.

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer / die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der oder die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und / oder bei angesetzten Übungen. Der Magistrat kann durch einen jederzeit widerruflichen Beschluss den Stadtbrandinspektor mit der Entscheidung über den Ausschluss beauftragen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, des Wehrführers / der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer / der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön) führen den Namen "Jugendfeuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön)" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön) sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön) untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin als Leiter / Leiterin der Freiwilligen Feuerwehren, durch den Stadtjugendfeuerwehrwart-/ in als Vertreter der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Gersfeld und durch den zuständigen Wehrführer / die Wehrführerin, der / die sich dazu des örtlichen Jugendfeuerwehrwartes / der Jugendfeuerwehrwartin bedient. Der Leiter / die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er / Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

Die Jugendfeuerwehrwarte-/innen werden in den getrennten Jahreshauptversammlungen (§ 14) auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr von den Mitgliedern der jeweiligen Einsatz-, Alters- und Ehrenabteilung, auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Unter dem Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrwartes-/in findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön) statt. Bei dieser Jahreshauptversammlung, die vom Stadtjugendfeuerwehrwart-/in einberufen wird, hat dieser einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Angehörigen der Jugendabteilungen, dem Stadtbrandinspektor-/in und dem Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) 10 Tage vor seiner Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 11

Stadtbrandinspektor / Stadtbrandinspektorin, Stellv. Stadtbrandinspektor / Stellv. Stadtbrandinspektorin Wehrführer / Wehrführerin, Stellv. Wehrführer / Stellv. Wehrführerin Stadtjugendfeuerwehrwart/-in, Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/-in

- (1) Der Leiter / die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) ist der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön) (§ 15) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten / zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Gersfeld (Rhön) ernannt. Er / sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er / sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten.
Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn / sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer / die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.
Er / sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors / einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor / die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Gersfeld (Rhön) ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin durch den Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer / die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gersfeld (Rhön) angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Gersfeld (Rhön) (§ 14).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer / die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer / die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er / sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers / der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (10) Für den Wehrführer / die Wehrführerin und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (11) Der Stadtjugendfeuerwehrwart-/in und sein Stellvertreter-/in werden in einer gemeinsamen Versammlung der Jugendabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder der Einsatzabteilungen sein. Der Stadtjugendfeuerwehrwart-/in berät den Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin in Jugendfeuerwehrfragen und ist sein Verhandlungspartner. Er vertritt die Interessen der Jugendabteilungen gegenüber der Stadt Gersfeld (Rhön), dem Kreisjugendfeuerwehrwart-/in und übergeordneten Verbänden.

§ 12

Feuerwehrausschuss / -ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers / der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Gersfeld (Rhön) (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer / der Wehrführerin oder dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin als Vorsitzenden / Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer / der stellvertretenden Wehrführerin, oder dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor / der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, einem Vertreter / einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung, einer Frauensprecherin, einem Vertreter / einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr und dem Stadtjugendfeuerwehrwart-/in.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters / der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters / der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Die Wahl der Frauensprecherin erfolgt in der gemeinsamen Hauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Einsatzabteilungen.
- (5) Der / die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er / sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der / die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor / der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, den Wehrführern / den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart / der Stadtjugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön) zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er / sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin oder des Wehrführers / der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor / von der Stadtbrandinspektorin oder vom Wehrführer / von der Wehrführerin einberufen. Er / sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben oder öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers / der Wehrführerin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin - die Alters- und Ehrenabteilung. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gersfeld (Rhön) statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor / von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16 Wahlen des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin sowie deren Stellvertreter/-in, des Wehrführers / der Wehrführerin sowie deren Stellvertreter/-in, des Leiters / der Leiterin der Jugendfeuerwehr und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter / einer Wahlleiterin geleitet, den / die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Der Stadtbrandinspektor / die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin, die Wehrführer / die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer / die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Stadtjugendfeuerwehrwart / die Stadtjugendfeuerwehrwartin, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin, der Vertreter / die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und die Frauensprecherin für den Feuerwehrausschuss, die Jugendfeuerwehrwarte / Jugendfeuerwehrwartinnen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahl-berechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird und dieser eine Mehrheit findet.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, der Wehrführer / Wehrführerinnen und der stellvertretenden Wehrführer / Wehrführerinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) zu übergeben.

§ 17 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Gersfeld (Rhön) wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 10.11.1988 außer Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 22.08.2002

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)

Siegel

Trittin, Bürgermeisterin